

94. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 92. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 68 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) wird wie folgt geändert:

„§ 68 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

(1) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten Boni nach den Absätzen 2 und 3 unter folgenden Bedingungen:

Der Bonus wird bei Nachweis mindestens einer im Bonusjahr erbrachten Maßnahme nach den Absätzen 2 und 3 ausschließlich für das betreffende Bonusjahr gewährt. Ein Bonusjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Nachweis der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt mittels eines Nachweissbogens. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist vom jeweiligen Arzt oder Leistungserbringer im Nachweissbogen zu bestätigen.

Das Einreichen des Nachweissbogens gilt als Antrag auf Auszahlung des Bonus. Mit dem Einreichen des Nachweissbogens erklärt der Versicherte das Bonusjahr als abgeschlossen. Danach für ein Bonusjahr eingereichte Maßnahmen werden nicht anerkannt und führen nicht zu einer Auszahlung.

Der Nachweissbogen ist spätestens bis zum 31. März des auf ein Bonusjahr folgenden Kalenderjahres einzureichen. Nach diesem Datum eingereichte Nachweise für vergangene Bonusjahre werden nicht anerkannt.

Wird für Maßnahmen nach den Absätzen 2 oder 3 ein Bonus gewährt, kann für das betreffende Bonusjahr nicht auch das Gesundheitskonto nach § 68a in Anspruch genommen werden.

Der Bonus für Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt nur einmal nach vollständiger Immunisierung. Kombinationsimpfungen gelten als eine Maßnahme.

- (2) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten je Bonusjahr einen Bonus für
1. Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25a i. V. m. § 25 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, zehn Euro,
 2. Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch kalenderjährlich maximal in Höhe von einmal zehn Euro,
 3. Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, zehn Euro,
 4. Gesundheitsuntersuchungen nach § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, zehn Euro,
 5. Zahnuntersuchungen nach § 22 Abs. 1, § 22a oder § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch kalenderjährlich maximal in Höhe von zweimal fünf Euro.

- (3) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten einen Bonus für folgende Maßnahmen:

1. Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio oder in einem Sportverein kalenderjährlich maximal in Höhe von einmal sieben Euro
2. Erwerb eines anerkannten Sportabzeichens, einschließlich qualifiziertem, angeleitetem Trainingsvorlauf (mit Übungsleitung) kalenderjährlich maximal in Höhe von einmal fünf Euro

Der Bonus wird nur bei jeweils regelmäßiger Aktivität der Maßnahme gewährt.

- (4) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren weiblichen Versicherten, die im Zeitraum von der Feststellung der Schwangerschaft bis zur Geburt ausweislich des Mutterpasses die nach den Mutterschafts-Richtlinien vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen und Leistungen in Anspruch nehmen, einen Bonus. Der Bonus beträgt 50 Euro. Er wird der Versicherten nach der Geburt ausgezahlt. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Bonus nicht.

Der Mutterpass ist spätestens bis zum 31. März des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres einzureichen. Nach diesem Datum eingereichte Nachweise für vergangene Geburtsjahre werden nicht anerkannt und führen nicht zu einer Auszahlung.

- (5) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten, die nach dem 31. Dezember 2003 geboren sind, einen einmaligen Sonderbonus. Dieser kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das zum Zeitpunkt der Auszahlung bei der KNAPPSCHAFT versicherte und mindestens 18 Jahre alte Kind in den zurückliegenden 18 Jahren

- alle Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nach § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch,
- mindestens ein Hautkrebs-Screening im Jugendlichenalter nach § 25 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. dem Vertrag zwischen der KNAPPSCHAFT und der KBV,
- alle von der STIKO empfohlenen Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten einschl. der jeweiligen Auffrischungen nach § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sowie
- die halbjährliche Zahnprophylaxe nach § 22 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

regelmäßig erhalten bzw. in Anspruch genommen hat.

Es können innerhalb der achtzehnjährigen Nachweisfrist nur die zuvor genannten Leistungen berücksichtigt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt zum Leistungskatalog der GKV gehörten, frühestens aber ab dem 1. Januar 2004.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Versicherte bei Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 9 Jahre (= 108 volle Kalendermonate) bei der KNAPPSCHAFT versichert gewesen sein muss.

Der Bonus beträgt 500 Euro und kann erstmalig am 1. Januar 2022 gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an das Mitglied. Sollten nicht alle Leistungen nachgewiesen werden, ist der Bonus wie folgt zu kürzen:

- bis zu 2 fehlende Leistungen -> um 100 Euro -> auf 400 Euro
- bis zu 4 fehlende Leistungen -> um 200 Euro -> auf 300 Euro
- bis zu 6 fehlende Leistungen -> um 300 Euro -> auf 200 Euro

Sollten mehr als 6 Leistungen nicht nachgewiesen worden sein, wird kein Bonus gezahlt.“

2. § 68a Gesundheitskonto gesund**Plus** wird wie folgt geändert:

„§ 68a Gesundheitskonto gesundPlus****

- (1) Alle Versicherten der KNAPPSCHAFT sind berechtigt, an gesund**Plus** teilzunehmen.
- (2) Die Dauer der Teilnahme an gesund**Plus** beträgt ein Kalenderjahr und muss per Erklärung bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgen (Teilnahmezeitraum). Die Teilnahme endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres. Die erstmalige Erklärung ist im Jahr 2022, die erstmalige Teilnahme ist ab dem 1. Januar 2023 möglich.
- (3) Teilnehmende Versicherte an gesund**Plus** erhalten für den Teilnahmezeitraum ein Guthaben nach Absatz 4 gutgeschrieben, wenn sie im Teilnahmezeitraum folgende Pflichtmaßnahmen in Anspruch nehmen und nachweisen:
 - 1 Zahnuntersuchung nach § 22 Absatz 1, § 22a oder § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und

3. wahlweise eine Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Absatz 1 oder 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25a i. V. m. 25 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.

Der Nachweis erfolgt mittels eines Nachweisbogens oder Einzelbelege.

- (4) Das gesund**Plus** Guthaben beträgt 150 Euro. Folgende, außerhalb des GKV- und des KNAPPSCHAFT-Leistungskatalogs stehende Leistungen können dafür nach Bestätigung des Guthabens in Anspruch genommen werden:

Sportveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">• Start-/Teilnahmegebühren für Sportveranstaltungen
Kurse	<ul style="list-style-type: none">• weiterer zertifizierter Gesundheitskurs, wenn bereits zwei im Teilnahmezeitraum bezuschusst wurden• nicht zertifizierte Gesundheitskurse/-programme
Vorsorge	<ul style="list-style-type: none">• weiterer Check-up vor dem Alter von 35 Jahren• zytologische und blutserologische Testverfahren• Maßnahmen zur Krebsfrüherkennung
weitere Leistungen	<ul style="list-style-type: none">• professionelle Zahnreinigungen• Sehhilfen/Hörhilfen• individuelle Gesundheitsleistungen aus dem IGeL-Monitor• Leistungen aus dem Hufelandverzeichnis• erweiterte zahnmedizinische Leistungen• erweitertes Schwangerschaftspaket• Erweiterung der satzungsmäßigen Bezuschussung von Osteopathie/Naturheilverfahren• Fitnessarmbänder
Versicherungen	<ul style="list-style-type: none">• Zuschuss zu Beiträgen für private Zusatzversicherungsverträge

Die Leistungen sind vollständig im Teilnahmezeitraum in Anspruch zu nehmen. Zur Nutzung des Guthabens müssen die teilnehmenden Versicherten die erhaltenen Leistungen und deren vorgeleistete Kosten in Form eines Rechnungsnachweises spätestens bis zum 31. des auf den Teilnahmezeitraum folgenden Monats bei der KNAPPSCHAFT zur Erstattung einreichen. Ein etwaiges Restguthaben verfällt zum Ende des Teilnahmezeitraums, ein Übertrag in einen nächsten Teilnahmezeitraum ist nicht möglich.

Für im Teilnahmezeitraum von gesund**Plus** in Anspruch genommene Maßnahmen des § 68 Absätze 2 und 3 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird kein Bonus gezahlt.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2021.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 18. November 2021 beschlossene 94. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 § 68 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) Absatz 5 und insoweit zu Artikel 2 (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2021
213 - 59022.0 - 1226/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Dr. Schmitz